



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

17. Oktober 2024

### **Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung: Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni haben Sie uns eingeladen, zur im Betreff genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Obwohl der Grossteil der Schweizer Wirtschaft – als nicht durch Solidarität geschützte Kunden – nicht vom Solidaritätsabkommen mit Deutschland und Italien profitiert, hat economiessuisse dieses Abkommen mit Stellungnahme vom 17. Juni befürwortet. Das Abkommen stärkt insgesamt die Versorgungssicherheit der Schweiz und dient als wichtiges, zusätzliches Sicherheitsnetz für den hoffentlich ausbleibenden Fall einer Energiemangellage.

Bei der Operationalisierung ist generell darauf zu achten, dass die administrativen Aufwände tief bleiben und die zuständigen Unternehmen der Gasbranche über ausreichende Rechtssicherheit verfügen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Stellungnahme unseres Mitglieds VSG.

Aus Sicht der industriellen Grossverbraucher (an dieser Stelle verweisen wir auch auf die Stellungnahme unseres Mitglieds IGEB) sind drei Anforderungen an die Verordnung besonders wichtig:

1. Leistet die Schweiz gegenüber Deutschland oder Italien Solidarität und stellen die nicht-geschützten Verbraucher hierfür Gasmengen zur Verfügung, braucht es eine angemessene Entschädigung dieser Leistung (Art. 13). Es ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Quersubvention von geschützten Verbrauchern durch nicht-geschützte Verbraucher erfolgt.
2. Ersucht die Schweiz um Solidarität und stellt ihren geschützten Verbraucherinnen und Verbrauchern damit zusätzliche Gasmengen zur Verfügung, ist zu gewährleisten, dass die resultierenden Kosten auch ausschliesslich den geschützten Kunden belastet werden (Art. 7).

Seite 2

Verordnung über die Vorbereitung und Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der Gasversorgung: Stellungnahme economiesuisse

3. Beim Einholen freiwilliger Angebote für die Leistung von Solidarität im Ausland ist zwingend eine Konsultation der betroffenen Akteure auf der Nachfrageseite in der Schweiz (also der nicht-geschützten Kunden, insb. industrielle Grossverbraucher) vorzusehen (Art. 8 und 9).

Aus unserer Sicht sind diese Punkte explizit in der Verordnung festzuhalten, um die Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu erhöhen.

Wir danken Ihnen vielmals für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle  
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter  
Umwelt, Energie und Infrastruktur

Lukas Federer  
Stv. Bereichsleiter Umwelt, Energie und  
Infrastruktur